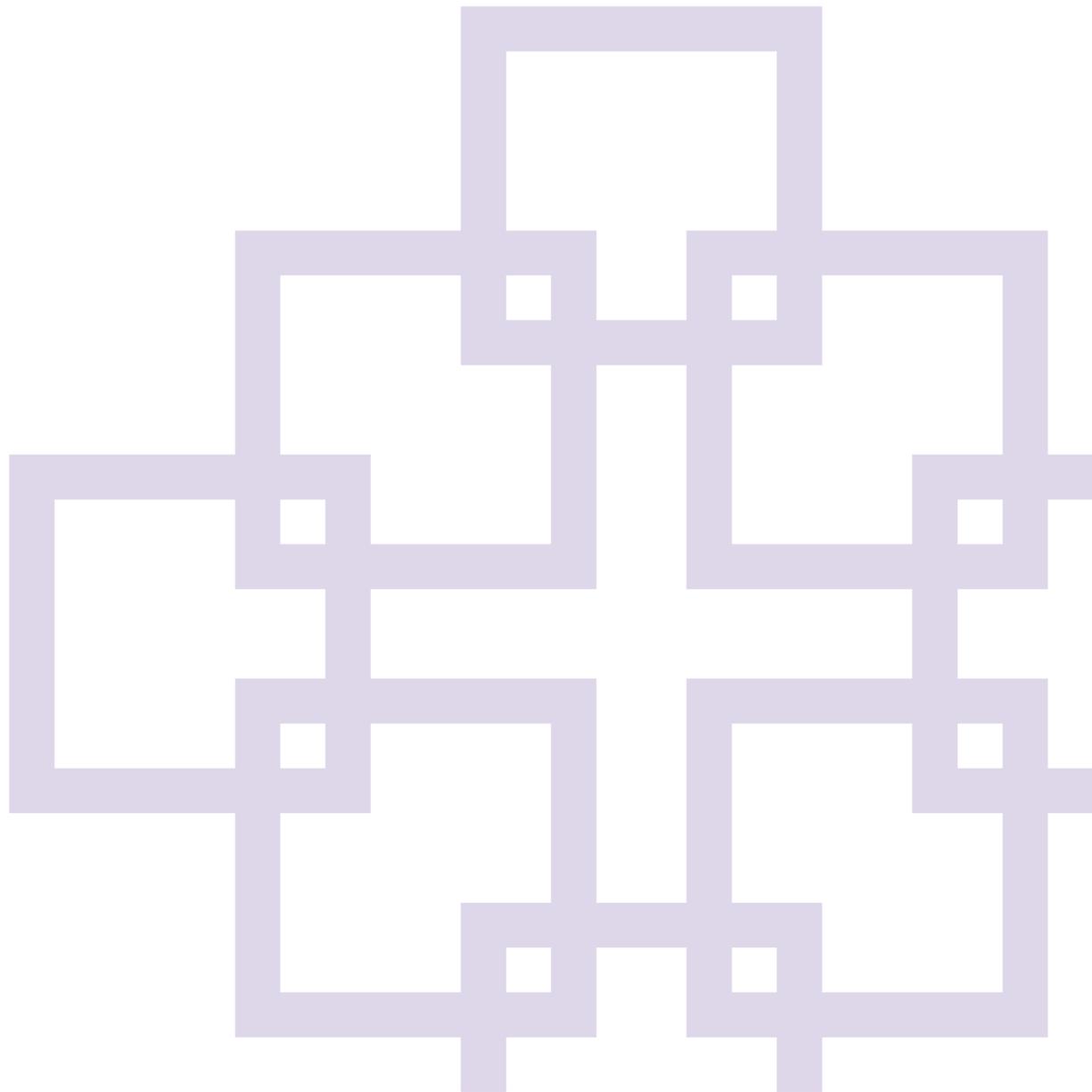


Konzept zum Schutz des Kindeswohls

im Evangelischen Dekanat Wetterau

Stand: 01. Oktober 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Leitgedanke	3
2.	Bestandsaufnahme/Potential- und Risikoanalyse	4
	2.1. Bestandsaufnahme	4
	2.2. Potential- und Risikoanalyse	4
3.	Verantwortlichkeit	4
4.	Personalverantwortung	4
5.	Rechtliche Grundlagen	5
6.	Checkliste	6
7.	Selbstverpflichtung	7
	7.1. Implementierung und Umsetzung	7
	7.2. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	8
8.	Erweitertes Führungszeugnis	9
9.	Beschwerdemanagement	10
10.	Notfallmanagement	10
11.	Netzwerke/Kooperationen	10
12.	Handlungskette	11
13.	Anlagen	ab 12
	Anlage 1: Prüfbogen für Kirchengemeinden ohne Kindertagesstätte	
	Anlage 2: Prüfbogen zum Kinderschutz für Kirchengemeinden mit einer Kindertagesstätte	
	Anlage 3: Einstellungsgespräch Bestätigung	
	Anlage 4: Mustervereinbarung zwischen dem Ev. Dekanat Wetterau und dem Wetteraukreis	
	Anlage 5: Prüfraster Gefährdungspotentiale	
	Anlage 6: Beantragung Erweitertes Führungszeugnis	
	Anlage 7: Muster einer Dokumentationsvorlage	
	Anlage 8: Notfallkarte	
	Anlage 9: Flussdiagramm: Interventionsplan bei Wissen oder Verdacht über Vorfall	
	Anlage 10: Muster Gesprächsprotokoll	
	Anlage 11: Ansprechpersonen für Gewaltprävention	

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

*(Quelle: Handbuch des Deutschen Jugendinstituts –
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

1. Einführung und Leitgedanke

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Mit dem Inkrafttreten des Gewaltpräventionsgesetzes wird die Kinderschutzverordnung abgelöst. Deshalb musste das Kinderschutzkonzept des Evangelischen Dekanats Wetterau überarbeitet werden.

Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes ist die Vermeidung sexualisierter Gewalt in allen Ausprägungen, aber auch die angemessene Reaktion sowie das Lernen aus möglichen Schutzlücken. Das Schutzkonzept befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Prävention umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an.

Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders. (Präambel GPrävG)

Das **Präventionskonzept des Evangelischen Dekanats Wetterau** will die Verantwortlichen in den Gemeinden für den Schutz von Kindern sensibilisieren, klare Handlungswege aufzeigen und dabei Unterstützung und Beratung anbieten. Darum soll der achtsame Umgang mit dem Thema „Kindeswohl“ auch in den Ausbildungsgängen des Dekanats verankert werden. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Dekanat Wetterau wurde bei der Erstellung dieser Konzeption beteiligt. Die Kirchenvorstände sind gehalten, mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sensibel und achtsam umzugehen.

Das Ev. Dekanat Wetterau ist sich der Verantwortung für das Thema Kinderschutz bewusst. Deshalb wird dem Thema Kindeswohl für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter große Bedeutung beigemessen. Unsere Arbeit wird durch eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, einem Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema, sowie Transparenz, Sensibilisierung und Achtung der Kinderrechte getragen und trägt maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei. Uns leiten die Grundsätze der gelebten Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der grenzachtenden Kommunikation und der Fehlerfreundlichkeit. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Mit diesen Grundsätzen möchten wir für Kinder und Jugendliche ein Ort sein, wo sie sich wohl und sicher fühlen.

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen helfen, dieses Thema sicher und angemessen zu handhaben.

Alle Texte dieser Handreichung finden Sie auch zum Download: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de Dort finden Sie außerdem eine ausführliche Information der Rechtsabteilung der EKHN.

Friedberg, 1. Oktober 2022



Dekan Volkhard Guth



Pfrin. Meike Naumann



Dekanatsjugendreferent Peter Bergmann



Gemeindepädagogin Ulrike Martin

2. Bestandsaufnahme/ Potential- und Risikoanalyse

2.1 Bestandsaufnahme

Von den Kirchengemeinden und dem Dekanat ist alle zwei Jahre eine Bestandsaufnahme und –überprüfung zu kinder- und jugendnahen Tätigkeiten mittels eines Prüfbogens auszufüllen (Anlage 1+ 2). Zudem ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene zu erstellen (Anlage 11 Ansprechpersonen). Die Abfragen werden durch die Präventionsbeauftragte mit Unterstützung des Sekretariats abgefragt und dokumentiert.

2.2 Potential- und Risikoanalyse

Außerdem ist auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept alle zwei Jahre eine Potential- und Risikoanalyse (Download unter: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de) durchzuführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan zu entwickeln.

3. Verantwortlichkeit

Die jeweiligen kirchlichen Träger, das Ev. Dekanat Wetterau und die Kirchengemeinden sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. In den Kirchengemeinden trägt der jeweilige Kirchenvorstand die Verantwortung.

Dekanatssynodalvorstand
des Ev. Dekanats Wetterau
Hanauer Str. 31
61169 Friedberg
06031 16154-0

Im Evangelischen Dekanat Wetterau wurde Frau Ulrike Martin mit der Koordinierung des Kinder- und Jugendschutzes und der Präventionsarbeit beauftragt.

4. Personalverantwortung

Sowohl bei der ehrenamtlichen Personalauswahl, als auch bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in kinder- und jugendnahen Bereichen sind Beschäftigte auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu gehört auch der Umgang von Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern und deren Konsequenzen. Im Einstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz herausgestellt und das Dekanatskonzept vorgestellt und die Präventionsarbeit angesprochen (Anlage 3 Einstellungsgespräch Bestätigung).

Mit der Einstellung, spätestens vor Dienstantritt muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. Auch Ehrenamtliche und Nebenamtliche müssen vor Aufnahme des Ehrenamts das erweiterte Führungszeugnis vorlegen, wenn das Gefährdungspotenzial dies nahelegt.

Zusätzlich ist von den Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind Führungszeugnisse nur einzusehen, aktenkundig zu machen und an das Personal zurückzugeben. Die Führungszeugnisse für Mitarbeitende und Pfarrer sind fünf Jahre aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Wiedervorlage eines aktuellen FZ erfolgt für alle nach fünf Jahren und wird vom Träger veranlasst.

5. Rechtliche Grundlagen

Wir empfehlen grundsätzlich allen Gemeinden als Trägern freier Jugendhilfe eine Vereinbarung mit dem Wetteraukreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist die Grundlage für eine Bezuschussung Ihrer Kinder- und Jugendmaßnahmen durch den Wetteraukreis. Auch wenn Sie keine Zuschüsse beantragen, dient diese Vereinbarung künftig in jedem Fall Ihrer Sicherheit.

Denn im entsprechenden Paragraphen des SGB VIII heißt es:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Aus: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

7. Selbstverpflichtung

7.1 Implementierung und Umsetzung

- Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl erfolgt insbesondere in zwei unterschiedlichen Schulungen. Diese sind verpflichtender Bestandteil der JULEICA-Schulungen, sollen aber auch von allen anderen Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden. Der Wetteraukreis bietet nach eigenen Aussagen Schulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt sowie andere Verstöße gegen das Wohl von Kindern und Jugendlichen“ in ausreichender Zahl an. Im Rahmen der Schulungen im Evangelischen Dekanat Wetterau werden vor allem die Notfall-Strukturen im Dekanat sowie die Selbstverpflichtung thematisiert. Diese Schulungen können in Absprache mit dem Dekanat auch von Gemeinden selbst durchgeführt werden.
- Im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende ist das Thema Kinderschutz und das Kindesschutzkonzept des Dekanats berücksichtigt.
- Am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion soll die Unterschrift der Selbstverpflichtung stehen.
Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kindeswohl“ wird dem Ziel des Präventionskonzeptes nicht gerecht!
- Mit der „Selbstverpflichtung“ erklären Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) im Evangelischen Dekanat Wetterau, dass sie Kenntnis über die eigene Verantwortung zur Einhaltung des § 72 A SGB VIII haben und bestimmte Regeln einhalten wollen.
- Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere persönliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Kenntnisnahme. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner*innen, die angesprochenen Punkte zu beachten, ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen.
- Eine Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag.
- Der Text der Selbstverpflichtung wird den Mitarbeitenden durch den kirchlichen Träger ausgehändigt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist vom Träger zu archivieren.

7.2 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Dekanat Wetterau lebt von vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen - Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab. Dieser klare und transparente Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mich nach bestem Wissen dafür einsetze, dass bei uns in der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Dekanat Wetterau keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder andere Gewalt stattfinden.

1. Schutz von Mädchen und Jungen

Ich werde die mir anvertrauten Mädchen und Jungen - Kinder wie Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen - vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich werde die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche

Ich nutze meine Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstige Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Gruppenmitgliedern und Teilnehmer*innen sowie der Mitarbeiter*innen.

7. Achtsames Verhalten

Ich achte auf einen der Situation angemessenen Körperkontakt, Sprache, Wortwahl und Kleidung.

8. Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen wie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

9. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes oder missverständliches Verhalten und achte darauf, dass auch andere in den Gruppen, bei Fahrten, Freizeiten, Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

10. Datensensibler Umgang mit Medien

Ich bin sensibel bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken und achte auf die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und Bildrechte.

11. Verfahrensvorbehalt

Ich bestätige, dass ich bisher nach § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht verurteilt bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist. Außerdem verpflichte ich mich, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich das Evang. Dekanat Wetterau zu informieren und die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

12. Handlungskette

Ich kenne die Handlungskette und das Notfallteam des Evangelischen Dekanats Wetterau für den Fall, dass mir ein (möglicher) Verstoß gegen das „Kindeswohl“ bekannt wird. Ich verpflichte mich, innerhalb dieses Rahmens verantwortungsbewusst gegenüber allen Beteiligten zu handeln.

Ort, Datum, Name (Druckbuchstaben), Unterschrift

8. Erweitertes Führungszeugnis

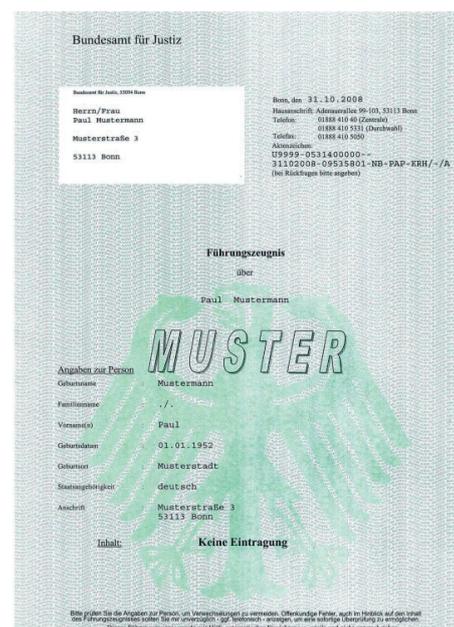
Für alle Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen ist zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einzuholen ist. Dies muss vom Träger geklärt werden.

Entscheidend ist die Nähe zum Schutzbefohlenen (z.B. Eins- zu-Eins-Beziehung), die Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind, das dann ausgenutzt werden könnte, entsteht. Dabei helfen Prüffragen und ein Prüfraster (Anlage 5 Prüfraster Gefährdungspotential).

Für Mitarbeitende mit erhöhten potentiellen Gefährdungssituationen ist das erweiterte Führungszeugnis Pflicht. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen trägt der Wetteraukreis, wenn der ehrenamtlich Mitarbeitende von der Kirchengemeinde / dem Dekanat ein entsprechendes Anforderungsschreiben (Anlage 6 Beantragung EFZ) vorlegt.

- Grundsätzlich gilt, dass das Führungszeugnis, das ehrenamtlich Mitarbeitende vorlegen, nur eingesehen wird und sofort zurückgegeben werden muss.
- Es darf nur dokumentiert werden, ob ein Eintrag zu § 72a SGB VIII vorliegt.
- Bei mehrjähriger Mitarbeit muss das Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.
- Es empfiehlt sich, in der Gemeinde eine Person zu benennen, die die Sichtung der Führungszeugnisse vornimmt und diese dokumentiert (Anlage 7 Muster einer Dokumentationsvorlage). Diese Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und muss für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.
- Falls das Führungszeugnis Einträge enthält, dürfen nur diejenigen dokumentiert werden, die Straftatbestände im Zusammenhang von § 72a SGB VIII betreffen. Dabei geht es um Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Wichtig: **Nur Eintragungen der folgenden Paragraphen dürfen verwendet werden!**

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel



9. Beschwerdemanagement

Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz.

Auf unseren Freizeiten und Veranstaltungen treffen wir transparente Maßnahmen, um ein Beschwerdemanagement zu ermöglichen (z.B. ein Beschwerdekasten, in denen Kinder und Jugendliche Beschwerden einwerfen können). Diese Maßnahmen sind mit den Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren und ggf. mit ihnen zu optimieren.

10. Notfallmanagement

Jeder Verdacht oder Tatbestand auf eine (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen innerhalb der Kirchengemeinde oder des Dekanats stellt für alle Beteiligten eine besondere persönliche Belastungssituation dar. Diese kann mit unerwarteten Gefühlsreaktionen verbunden sein.

Um angemessen auf den Verdacht oder den Vorfall reagieren zu können, hat das Dekanat ein Krisenteam installiert. Dieses wird vom Dekan einberufen.

Das Krisenteam wird bei einem Fall oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. Es koordiniert die Handlungen und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan*in
- Präventionsbeauftragte*r
- Pfarrer*in
- Dekanatsjugendreferent*in
- eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Öffentlichkeitsbeauftragte*r
- Kirchenverwaltung Beauftragte

Aktuelle Kontaktdaten sind auf der Notfallkarte (**Anlage**) zu finden.

Wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist, wird auf dem Blatt „**Handlungskette ... wenn du eine Vermutung hast**“ dargestellt.

Alle Entscheidungen und das weitere Vorgehen werden vom Krisenteam getroffen. Die **Anlage 9 Flussdiagramm** zeigt das Schema zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall. Die Gespräche sollen dokumentiert werden. Dazu liegt eine Vorlage für ein Gesprächsprotokoll bei (**Anlage 10**).

11. Netzwerke/Kooperationen

Von den jeweiligen Kirchengemeinden und vom Dekanat wird eine Adressliste mit Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung erstellt (**siehe Anlage 11 Ansprechpersonen**). Diese enthält auch externe Kooperationspartner und Beratungsstellen.

12. Handlungskette

...wenn du eine Vermutung hast

oder von einem konkreten Fall von Kindesmissbrauch erfährst

- Versuche **ruhig zu bleiben**. Hektik hilft nicht weiter. Informiere dich über mögliche Wege, wie es weitergeht – was du tun kannst und was du evtl. tun musst.
- **Handle nicht voreilig**. Wenn es einen Vorfall gibt, ist das Mädchen / der Junge schon traumatisiert und braucht jetzt keine unüberlegten Handlungen.
- **Achte auf dich und deine Grenzen**: Mache dir deine eigenen Gefühle und Ängste bewusst. Deine Möglichkeiten und vor allem auch deine Verantwortung haben Grenzen! Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand alleine lösen!
- **Handle auf keinen Fall eigenmächtig**.
- **Informiere zeitnah das „Notfallteam“** und gegebenenfalls die/den Kirchenvorstandsvorsitzende/n. Hier erhältst du Unterstützung und kannst das weitere Vorgehen gemeinsam absprechen. Wenn die Leitung nicht reagiert, wende dich an die nächst „höhere“ Stelle oder an eine externe Beratungsstelle.
- Die Liste mit den **Kontaktpersonen aus dem „Notfall-Team“** findest du auf der Notfallkarte (Postkartenformat) und auch auf der Homepage: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de.
- **Sei offen der/dem Betroffenen gegenüber**. D.h., sei für dein Gegenüber da, nimm sie/ihn unbedingt ernst und rede ihre Erlebnisse nicht herunter.
- Ein Gespräch mit einer vertrauenswürdigen und verschwiegenen Person kann dir helfen, deine Gedanken zu sortieren und ein klares Bild zu kriegen. Beachte dabei immer, **dass alles Besprochene zwischen dir und dieser Person bleibt!**
- **Verständige auf keinen Fall ohne Rücksprache** und Einverständnis der/des Betroffenen die Familie oder die beschuldigte Person oder die Polizei! Konfrontiere auf keinen Fall die beschuldigte Person mit dem Verdacht. Darauf könnte er/sie verstärkt Druck auf den/die Betroffene/n ausüben.
- Sei vorsichtig mit Anschuldigungen und vermeide Gerüchte, denn auch sie können einen Menschen zerstören. **Behandle die Situation vertraulich**. Gib alle Informationen nur an Mitglieder des Notfall-Teams weiter. Wichtig: „Wildwasser“ leitet keine rechtlichen Schritte ein. Die Mitglieder des Notfall-Teams müssen dies jedoch tun, sobald die beschuldigte Person bei der Kirche arbeitet.
- **Mache der/dem Betroffenen keine Versprechungen**, die du nicht halten kannst. Stelle sicher, dass die/der Betroffene weiterhin Teil der Gruppe bleibt.
- Wenn es möglich ist, **trenne den/die Betroffene/n von der beschuldigten Person**.